

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

599. 598. Betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt

a. in Cassel

am Montag, den 26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst.

b. in Düsseldorf

am Montag, den 3. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

c. in Berlin

am Montag, den 17. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße hiersebst,

d. in Breslau

am Mittwoch, den 12. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst,

e. in Königsberg i/Pr.

am Montag, den 26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst.

Die Anmeldungen etc. zu diesen Prüfungen sind:

für Cassel und Königsberg bis zum 5. Juni d. Js., für Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 15. Juni d. Js.

an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1893.

II. A. I. 3643.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

600. 578. Einrichtung einer Postagentur in Groß-Batanga (Kamerungebiet).

In Groß-Batanga (Deutsches Schutzgebiet von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postpaketen bis 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotagen des Weltpostvereins zur Anwendung.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1893.

In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe . . .	20 Pf.	} für je 15 g,
" unfrankirte Briefe . . .	40 "	
" Postkarten	10 "	
" mit Antwort	20 "	} für je 50 g,
" Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 "	
mindestens jedoch	10 "	
und	20 "	} für Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr	20 "	

Der Austausch von Postpaketen erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft (Woermann-Linie). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket beträgt 1 Mark 60 Pf.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 5. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

601. 582. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 genehmige ich hierdurch, daß der am 17. November 1852 zu Gehlenbeck im Kreise Lübbecke geborene Weichensteller Karl August Wilhelm Segot genannt Brinkmann sowie dessen Kinder: 1. Karl Wilhelm, geboren am 1. August 1879 zu Oberhausen, 2. Maria Elisabeth, geboren am 19. März 1885 zu Oberhausen, 3. Wilhelmine Charlotte, geboren am 10. Dezember 1886 zu Oberhausen, 4. Anna Maria, geboren am 18. März 1889 zu Oberhausen, 5. Friedrich Wilhelm, geboren am 26. März 1891 zu Oberhausen, fortan an Stelle dieses Doppelnamens den Familiennamen „Brinkmann“ annehmen und führen dürfen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1893. I. II. A. 3128.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schaffer.

602. 583. Dem praktischen Arzt Dr. med. Becker zu Düsseldorf ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Heilanstalt für Frauenkrankheiten in dem Hause Tonhallenstraße Nr. 8 zu Düsseldorf ertheilt worden.

Düsseldorf, den 9. Mai 1893. B. A. I. 2061.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, Erste Abtheilung, J. B.: Büsgen.

603. 600.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 19. Jahreswoche vom 7./5. bis 13./5.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Ruhrfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	3	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	1	—	3	—	—	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	1	1	—	6	1	4	1	4	1	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	31	7	—	—	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	—	—	—
Gelbern	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Vennep	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	19	—	1	—
Wettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	14	—	18	1	—	—
Woers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	—	—	—	4	5	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	34	7	2	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Kemscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	1	6	3	—	—
Solingen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	4	1	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	12	3	—	—	137	4	41	2	191	47	6	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Meß.

604. 591. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. April d. J. ist dem Ingenieur Johannes Stehr beim Bergischen Dampfkessel-Revisions-Verein zu Barmen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigung zur Ausführung der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln erteilt worden.

Düsseldorf, den 12. Mai 1893. I. III. B. 4619.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

605. 597. Dem praktischen Arzt Dr. med. Fritz Fisch zu Barmen ist die Konzession zum Betriebe einer Privatheilanstalt für Frauenkrankheiten in dem Hause Poststraße Nr. 10 zu Barmen erteilt worden.

Die dem Genannten zum Betriebe einer gleichen Anstalt in dem Hause Poststraße Nr. 1 ist als erloschen anzusehen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1893. B. A. I. 2344.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung J. B.: Büsgen.

606. 590. Die mit einem Jahresgehälte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Neuß mit dem Amtswohnsitz in der Kreisstadt ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber ersuche ich, sich unter Einreichung ihrer Approbation, des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikat-Stelle, eines Lebenslaufs und eines obrigkeitlichen Führungs-Zeugnisses innerhalb 4 Wochen schriftlich bei mir zu melden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1893.

I. M. 2839.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

607. 592. Betrifft die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Rechnungsjahr 1892/93.

Gemäß der Vorschrift im §. 48 des Grundsteuer-gesetzes vom 21. Januar 1839 wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds während des Rechnungsjahres 1892/93 nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Rechnungsjahr 1892/93.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Grundsteuer-Deckungsfonds.

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe.	Zft.-Einnahme oder Ausgabe.		Sfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe.	Zft.-Einnahme oder Ausgabe.	
		M.	Pf.			M.	Pf.
1.	2.	3.		1.	2.	3.	
A. Einnahmen.				Uebertrag			
1	Grundsteuerbeiträge	7 788	79	4	Außerordentliche Unterstützungen an Grundsteuerpflichtige	12 204	—
2	Zinsen aus Kapitalvermögen	3 716	—	5	Kosten der Ermittlung von Elementarschäden	—	—
3	Fortlaufende Einnahmen in Folge Berichtigung materieller Irrthümer	478	35	6	Bergütungen an Vollziehungsbeamte	—	—
4	Aus Verfilberung von Effekten	—	—	7	Hebegebühren von den Beiträgen (A. 1)	226	86
5	Sonstige Einnahmen	1	35	8	Druck- und Formularkosten	—	—
	Zusammen	11 984	49	9	Zu Kapitalanlagen	—	—
	Dazu Baarbestand am 1. April 1892	1 092	80	10	Sonstige Ausgaben	4	32
	Summe A.	13 077	29		Zusammen	12 530	51
B. Ausgaben.					Berglichen mit der Summe A.	13 077	29
1	Fortlaufende Ausgaben in Folge Berichtigung materieller Irrthümer	—	—		Am 1. April 1893 bleibt Baarbestand	546	78
2	Unbeibringliche Steuerbeträge	5	69		Außerdem Bestand in Effekten zum	92 900	—
3	Grundsteuer-Nachlässe in Folge von Elementarschäden	89	64		Nominalwerthe von	92 900	—
	Zu übertragen	95	33		Düsseldorf, den 9. Mai 1893. ad III. III. B. 4122.		

603. 610. Auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870, zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, sind für die auf den 15. Juni d. J. festgesetzten Reichstagswahlen von mir zu Wahlkommissarien ernannt worden:

Nr.	Für den Wahlbezirk bestehend aus den Kreisen	Name und Wohnort	
		des Wahlkommissars.	des Stellvertreters.
I	Lennepe-Remscheid-Weitmänn	Landrath Scherenberg zu Bohwinkel	Oberbürgermeister von Bohlen zu Remscheid.
II	Elberfeld-Barmen	Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rath Jäger zu Elberfeld	Beigeordneter Bütje zu Elberfeld.
III	Solingen	Landrath Möllenhoff zu Solingen	Bürgermeister van Meenen zu Solingen.
IV	Düsseldorf, Land- und Stadtkreis	Landrath Geh. Reg.-Rath von Kühlwetter hier	Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rath Bindemann hier.
V	Essen, Land- und Stadtkreis	Landrath Geh. Reg.-Rath Freiherr von Hövel zu Essen	Oberbürgermeister Zweigert zu Essen.
VI	Mülheim a. d. Ruhr-Ruhrort-Duisburg	Oberbürgermeister Vehr zu Duisburg	Landrath Dr. Conze zu Mülheim a. d. Ruhr.
VII	Moers-Rees	Bürgermeister Dr. Fluthgraf zu Wesel	Bürgermeister Bock zu Emmerich.
VIII	Geldern-Cleve	Landrath Geh. Reg.-Rath Eich zu Cleve	Landrath von Kell zu Geldern.
IX	Kempen	Landrath von Bönninghausen zu Kempen	Regierungs-Assessor Dr. Ruffell zu Kempen.
X	M.-Glabbach, Land- und Stadtkreis	Landrath Schmitz zu M.-Glabbach	Oberbürgermeister Kaiser zu M.-Glabbach.
XI	Crefeld, Land- und Stadtkreis	Landrath Dr. Limbourg zu Crefeld	Oberbürgermeister Küper zu Crefeld.
XII	Neuß-Grevenbroich	Landrath Brüning zu Grevenbroich	Landrath Dr. jur. Frhr. von Schorlemer zu Neuß.

Die Wahlvorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie bei eigener Verantwortlichkeit (§. 25 des Reglements vom 28. Mai 1870) die Wahlprotokolle nebst den dazu gehörigen Schriftstücken ungefäulmt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen haben, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Händen sind.

Düsseldorf, den 18. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

I. II. A. 4166. I. Ang.

609. 312. Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird im Einverständniß mit der Großherzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artikel 2 der Vereinbarung mit Oldenburg und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 13. April bis 29. Mai d. J. statt.

Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

Stromabwärts durch die Linien Tonne 19 Federwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Sandbake III, unterste Quarantäne-Tonne und Fort Langlütjen I.

§. 2. Vom 2. bis 8 Mai einschließlich — Sonntag, den 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird das ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden vor bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser vollständig gesperrt.

Die vollständige Sperrung umfaßt an den einzelnen Tagen folgende Zeiträume:

Beginn des Feuers:			
am 2. Mai:	11 Uhr	—	Min. Vorm.
" 3. "	11 "	30 "	" "
" 4. "	12 "	30 "	" "
" 5. "	1 "	—	" "
" 6. "	1 "	30 "	" "
" 8. "	2 "	30 "	" "
" 18. "	12 "	—	" Mitt.

Schluß des Feuers spätestens:

5 Uhr	—	Min. Nachm.
5 "	30 "	" "
6 "	30 "	" "
7 "	—	" "
7 "	30 "	" "
8 "	30 "	" "
6 "	—	" "

Im Augenblick des Beginns des Feuers müssen sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das gesperrte Schießgebiet geräumt haben.

§. 3. Zur Durchführung der Absperrung des Uebungsfeldes nach Maßgabe des §. 2 sind an den Grenzen desselben Polizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder Gaffel die deutsche Handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder Vorsteven eine rothe, ausgezackte Flagge führen — stationirt. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

Hohewegleuchthurm und Meyerslegde zeigen während der Dauer der Schießübungen je eine schwarze viereckige Flagge, welche auf telegraphische Weisung sofort nach Beendigung der Schießübungen an dem betreffenden Tage niedergeholt werden.

§. 4. Am 17. Mai Nachts findet eine Nachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht statt und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§. 5. An allen übrigen, nicht in den §§. 2 und 4 genannten Tagen der Schießübungen werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für das Passiren der Uebungsflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schießgebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsflagge am Stod —, welche sich an den Grenzen des Uebungsfeldes aufhalten. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Auf derjenigen Befestigung, aus welcher geschossen wird, weht während der Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze viereckige Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet.

§. 7. Nur Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche die Postflagge führen, können das Schießgebiet jederzeit passiren, dürfen aber daselbst nicht anfern.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese mit der Publikation in Kraft tretende Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Betreffend das Auffinden und Suchen von Geschossen während der Schießübung aus den Weserforts 1893.

1. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet.

2. Um Unglücksfällen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, falls blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Heraus-schrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ist.

Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen einen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sofort dem Kaiserlichen Marine-Artillerie-Depot Geestemünde Mittheilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. An Zündelöhnen zahlt das Kaiserliche Marine-Artillerie-Depot Geestemünde für:

28 cm Geschosse	11,00	Mark	pro	Stück
21 "	4,00	"	"	"
15 "	1,50	"	"	"
12 "	0,75	"	"	"
9 "	0,45	"	"	"
3,7 "	0,05	"	"	"

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

610. 579. Betreffend Ausschlussfristen für den
Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Neuß gehörenden Gemeinden:

- a) Nofellen am 1. März 1893;
- b) Grimlinghausen am 15. Mai 1893;

2. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Eggerscheidt, Homberg, Bellscheidt und Bracht am 1. März 1893;

b) Meiersberg, Hubbelrath und Hasselbeck-Crumbach am 15. April 1893;

3. für die in demselben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Beckersfund am 1. März 1893;

4. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Gerresheim gehörende Gemeinde:

Gerresheim am 1. März 1893;

5. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

a) Ossum-Büsinghoven und Strümp am 15. December 1892;

b) Lank und Latum am 15. April 1893;

6. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

7. für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde:

Wickrath am 15. März 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlussfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1a, 2a, 3 und 4 am 1. September 1893,

Nr. 2b und 5b am 15. Oktober 1893,

Nr. 5a am 15. Juni 1893,

Nr. 6 am 15. Juli 1893,

Nr. 7 am 15. September 1893,

Nr. 1b am 15. November 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aus-

schlussfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte zu Neuß, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Opladen und Odenkirchen am 13. Mai 1893. A. G. 16/32.

611. 584. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 5, Nr. 2703/1041, 2650/1041, 2698/1047, 2700/1047, 2699/1047, 2701/1047, 2702/1041 (sämmlich Theile der früheren Parzelle, Flur 5, Nr. 1119/1041—1047) und für die Grundstücke Flur 6, Nr. 302/21 und 762/1 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 9. Mai 1893.

II. Nr. 7.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

612. 585. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur VIII, Nr. 319/83, 230/73.74, 405/73.74, Flur IX, Nr. 467/216.218 und Flur IV S. Nr. 1294/150 der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 9. Mai 1893.

II. Nr. 7.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

613. 595. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Krehwinkel begonnen ist.

Welfert, den 15. Mai 1893.

Gen. X Nr. 8.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

614. 593. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Uedemerbruch erfolgt ist.
Ausgenommen hiervon sind folgende Grundstücke:

Blur.	Parzelle.	Nummer der Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächen-		Rein- ertrag 1/100.		
			Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Haus- nummer.			inhalt.	Zhr.			
							ha	a	qm		
11	23	107	Baessen'sche Stiftung für die Armen der Gemeinde	Keppeln	Bei Rübenfoot	Holzung	3	14	98	8	64
11	178/25	107	Dieselbe	do.	Hartmannshof	Ackerland	—	67	93	4	79
11	179/25	107	Dieselbe	do.	do.	Hofraum und Hausgarten	—	29	19	—	—
11	222/87.88	146	Hoogen, Wilhelm und Johann	Uedemerfeld	Uedemerbruch	Ackerland	1	91	00	13	46
11	223/85.88	146	Dieselben	do.	do.	do.	1	91	75	13	52
11	99	75	Kirche, römisch-katholische	Keppeln	Zw. Uedemerbruch	Holzung	2	27	15	6	23
11	100	75	Dieselbe	do.	do.	do.	—	27	11	—	74
11	101	75	Dieselbe	do.	do.	Ackerland	—	8	51	—	40
11	128	139	Armen	Uedemer- bruch	An der Nachtigall	Hausgarten	—	16	97	—	47
11	129	139	Dieselben	do.	do.	Hofraum	—	—	84	—	—
11	180/25	107	Baessen'sche Stiftung für die Armen der Gemeinde	Keppeln	Hartmannshof	Ackerland	4	34	09	30	60
12	36	57	Priesterhaus (Nienhuishof)	Gaesdonk	Auf'm Elend	do.	5	39	21	63	36
12	38	57	Daselbe	do.	Müschenhück	do.	—	5	45	—	85
12	39	57	Daselbe	do.	do.	do.	2	92	50	37	37
12	41	57	Daselbe	do.	Nienhuishof	do.	3	40	34	53	32
12	267/42.43	57	Daselbe	do.	do.	Garten	—	10	48	1	64
12	44	57	Daselbe	do.	do.	Weide	1	18	45	—	93
12	45	57	Daselbe	do.	do.	Garten	—	19	09	2	99
12	204/46.49	57	Daselbe	do.	do.	Hofraum und Hausgarten	—	33	36	—	—
12	47	57	Daselbe	do.	do.	Garten	—	6	78	1	06
12	203/48	57	Daselbe	do.	do.	do.	—	15	46	2	42
12	50	57	Daselbe	do.	do.	do.	—	1	30	—	20
12	51	57	Daselbe	do.	do.	do.	—	7	89	1	24
12	52	57	Daselbe	do.	do.	Ackerland	5	27	33	82	62
12	67	57	Daselbe	do.	Reilemannsfeld	do.	1	48	71	17	48
12	68	57	Daselbe	do.	do.	Holzung	1	60	99	8	83
12	251/101	150	Nordbrabant- deutsche Eisen- bahn-Gesellschaft	Rotterdam	Hof-Hof auf'm Kamp	Ackerland	—	93	—	—	15
12	240/112 p.	150	Dieselbe	do.	Heidgesath	do.	—	11	49	1	35
12	241/112	150	Dieselbe	do.	do.	do.	—	4	32	—	51
12	252/112 p.	150	Dieselbe	do.	do.	Eisenbahn	2	15	78	—	—
12	245a/13	150	Dieselbe	do.	do.	Ackerland	—	4	95	—	35
12	243/115	150	Dieselbe	do.	Heidgeskamp	do.	—	24	20	2	84
12	245/115 p.	150	Dieselbe	do.	do.	do.	—	24	56	1	73
12	253/131	150	Dieselbe	do.	Die Huf	Eisenbahn	1	16	50	—	—
13	273a/150	150	Dieselbe	do.	Gravenhorst	Ackerland	—	8	61	—	61
13	287/151	150	Dieselbe	do.	do.	Eisenbahn	—	77	60	—	—
13	277/162 p.	150	Dieselbe	do.	In den Brüchen	Ackerland	—	32	10	2	26
13	288/165 p.	150	Dieselbe	do.	do.	Eisenbahn	3	11	78	—	—
13	280/169	150	Dieselbe	do.	do.	Ackerland	—	14	53	1	02
13	281/169	150	Dieselbe	do.	do.	do.	—	22	02	1	55
13	166	105	Jansen, Theodor	Keppeln	do.	Holzung	1	07	92	5	92

Blatt.	Nummer der		Des Eigenthümers		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt	Reinertrag
	Parzelle.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Hausnummer.				
13	167	105	Zanßen, Theodor	Keppeln	In den Brücken	Holzung	17 96	98
13	168	3	Armen, Katholische	Calcar	do.	do.	87 63	4 81
13	176	105	Zanßen, Theodor	Keppeln	do.	do.	79 46	4 36
13	285/170	150	Nordbrabant- deutsche Eisenbahn-Gesellschaft	Rotterdam	do.	Ackerland	1 16	8
13	284/177 p.	150	Dieselbe	do.	do.	do.	17 90	84
13	24	57	Priesterhaus (Nienhuishof)	Gaessdort	Mittelleich	Holzung	2 59 19	7 11
13	27	57	Dasselbe	do.	do.	Ackerland	76 31	8 97
13	28	57	Dasselbe	do.	do.	Holzung	1 25 70	3 45
13	31	57	Dasselbe	do.	Zwischen der holländischen Straße und der Mittelleich	Ackerland	77 21	9 7
14	139/10	150	Nordbrabant- deutsche Eisenbahn-Gesellschaft	Rotterdam	Königsbruch	do.	3 42	24
14	141/10	150	Dieselbe	do.	do.	Eisenbahn	3 48	—
14	75	3	Armen, Katholische	Calcar	Der runde Kamp	Ackerland	98 16	4 61
14	76	3	Dieselben	do.	do.	Holzung	35 8	55
14	91	3	Dieselben	Uedemerbruch	In den Brücken	do.	7 18 2	19 69
14	95	3	Dieselben	Calcar	Heidsfeld	Ackerland	5 10 75	48 1
14	96	3	Dieselben	do.	do.	do.	38 7	1 79
14	97	3	Dieselben	do.	do.	Garten	14 27	1 40
14	98	3	Dieselben	do.	do.	do.	8 88	87
14	99	3	Dieselben	do.	do.	Hausgarten	21 7	—
14	121/100	3	Dieselben	do.	do.	Hofraum	34 28	—
14	122/101	3	Dieselben	do.	do.	Garten	25 2	2 45
14	102	3	Dieselben	do.	do.	Wasserst.	21 59	8
14	103	3	Dieselben	do.	do.	Garten	15 46	1 51
14	104	3	Dieselben	do.	do.	Holzung	2 82	16
14	105	3	Dieselben	do.	do.	do.	9 25 22	50 73
15	6	31	Gemeinde	Uedemerbruch	Klosterheide	Hofraum	55	—
15	7	31	Dieselbe	do.	do.	do.	34	—
15	8	31	Dieselbe	do.	do.	Ackerland	24 92	39
15	53	3	Armen, Katholische	Calcar	Hortath	do.	7 13 20	82 68
15	54	3	Dieselben	do.	Die Heid	do.	96 57	4 54
15	132/99	3	Dieselben	do.	Die Heid	Holzung	25 53	20
15	100	3	Dieselben	do.	Kohlenbrennershuff	Ackerland	6 14 75	96 31
15	100	3	Dieselben	do.	do.	Holzung	18 67	51
16	244/2 p.	125	Schule	Uedemerbruch	Albershof	Hofraum	8 42	—
16	247/2	125	Dieselbe	do.	do.	Hausgarten	6 98	—
16	245/3	125	Dieselbe	do.	do.	do.	8 62	—
16	168	3	Armen, Katholische	Calcar	Neuland	Ackerland	1 73 5	20 33
16	169	3	Dieselben	do.	do.	Holzung	8 81	24
16	180	3	Dieselben	do.	Deckerstump	Ackerland	1 1 38	15 88
16	181	3	Dieselben	do.	By Kroonenkamp	do.	9 76	1 53
16	249/2	150	Nordbrabant- deutsche Eisenbahn-Gesellschaft	Rotterdam	Das Feld	do.	3	47
16	264/2 p.	150	Dieselbe	do.	do.	Eisenbahn	1 54 18	—
16	254/17	150	Dieselbe	do.	Baatenkath	Ackerland	25 72	3 2
16	266/22 p.	150	Dieselbe	do.	Das Nest	Hofraum zc.	1 84	—

Flur.	Parzelle.	Nummer der Mutterrolle.	Des Eigentümers		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächen- inhalt.	Rein- ertrag
			Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Haus- nummer.				
16	267/22p.	150	Nordbrabant- deutsche Eisen- bahn-Gesellschaft	Rotterdam	Das Rest	Hausgarten	4 04	—
16	258/83	150	Dieselbe	do.	Zuschenwald	Holzung	4 10	06
16	261/83	150	Dieselbe	do.	do.	do.	20 40	56
16	265/83	150	Dieselbe	do.	do.	Eisenbahn	6 88	16
16	283/92.93	150	Dieselbe	do.	Die Hau	Hofraum und Hausgarten	35 00	—
16	263/95	150	Dieselbe	do.	do.	Weide	2 52	34

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten für alle Grundstücke des Gemeindebezirks Uedemerbruch mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten, mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Goch, den 16. Mai 1893.

S. A. I. 14.

Königliches Amtsgericht II.

615. 596. Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes der Stadtgemeinde Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Erbreiterung der Berlinerstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundfläche angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundfläche	Aus der		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Kataster-Parzelle			
Nr. □ Mtr.	Flur	Nr.		
— 11,5	II. Abth. 14	1605/84	Ludwig Conradi	Barmen.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 27. Mai 1893**, Nachmittags 2 1/2 Uhr, auf dem Rathhause zu Barmen anberaumt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Mai 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

616. 586. Mit der Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Schiefbahn ist begonnen.

Die Diensträume zur Erledigung der Anlegungsarbeiten befinden sich im ersten Stockwerke der Wirtschaft Drenker zu Bierßen, Peterstraße Nr. 15.

Bierßen, den 10. Mai 1893.

IX. 3 a.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

617. 580. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/8, Nr. 100, 967/203.

Flur I/9, Nr. 1550/29, 1584/395, 1421/429.430, 1188/432, 490/433, 629/434, 630/434, 1474/442, 1475/442, 1488/442, 1490/442.

Flur I/11, Nr. 711/16, 759/16, 846/16, 758/18, 847/18, 793/40a, 660/204, 842/238.

Flur I/12, Nr. 311/163, 211.

Flur I/13, Nr. 613/2, 1130/2, 1131/2, 793/3, 1431/21a.

Flur I/14, Nr. 712/236, 1536/236, 713/237.

Flur I/15, Nr. 765/0.207, 766/0.207.

Flur I/16, Nr. 258/17.

Flur I/17, Nr. 725/77, 662/82, 663/82, 665/82, 255/84, 270/84, 271/94.

Flur I/23, Nr. 1305/151, 1302/152.

Flur I/24, Nr. 1053/49, 1146/113, 1144/114, 1275/114, 1276/114.

Flur I/26, Nr. 596/31, 711/31, 908/31, 580/126, 723/126.

Barmen, den 9. Mai 1893.

G. A. I. 1.

Königliches Amtsgericht VII.

618. 594. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für die Katastergemeinde Tüschen am 20. ds. M. begonnen worden ist.

Velbert, den 15. Mai 1893.

Gen. X. Nr. 9.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

619. 601. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen:

1. Gemeinde Nettmann:

Parzelle Flur 18, Nr. 1016/455.

2. Gemeinde Haan:

a) Parzelle Flur 8, Nr. 350 und 351, Flur 11, Nr. 329/8 und

b) die aus den öffentlichen Wegen neu eingemessenen Parzellen für den Provinzialverband der Rheinprovinz: Flur 9, Nr. 1504/0.562 und Flur 11, Nr. 362/0.8.

3. Gemeinde Obgrünten:

Parzellen Flur 1, Nr. 157/89, Flur 2, Nr. 113/65, 114/65, 66, 67.

4. Gemeinde Wülfrath:

a) die zu Artikel 181 der Grundsteuermutterrolle dieser Gemeinde für die katholische Kirchengemeinde zu Wülfrath und

b) die zu Artikel 248 daselbst für den Provinzialverband der Rheinprovinz eingetragenen Parzellen.

5. Gemeinde Oberdüffel:

a) Parzelle Oberdüffel, Nr. 497/86 und 498/87 und

b) die zu Artikel 18 der Grundsteuermutterrolle dieser Gemeinde für die katholische Kirchengemeinde zu Düffel eingetragenen Parzellen.

6. Gemeinde Unterdüffel:

a) Parzelle Unterdüffel, 1226/21 und 1280/226 und

b) die zu Artikel 44, 45, 46, 67, 68, 70 für die katholische Kirchengemeinde zu Düffel eingetragenen Parzellen.

Das Grundbuch tritt mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Wettmann, den 16. Mai 1893.

G. A. 99 b.

Königliches Amtsgericht II.

620. 587. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Nierst hat begonnen.

Uerdingen, den 12. Mai 1893.

Gen. IX. 18 a.

Königliches Amtsgericht.

621. 588. Es ist mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hilden begonnen worden.

Gerresheim, den 13. Mai 1893.

II. Nr. 13.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

622. 599. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke:

Flur 16, Nr. 540/0.70 und 541/0.67 der Gemeinde Heerdt.

Neuß, den 12. Mai 1893.

XVI. Nr. 758.

Königliches Amtsgericht.

623. 475. Betreffend die Abhaltung von Minen- und Torpedobatterie-Übungen in der Elbe.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Minenübungen in der Elbe stattfinden.

Das Übungsgebiet liegt zwischen Krahsand und Spitzsand östlich vom Fahrwasser. Dasselbe erstreckt sich von den Watten bis zur Linie der Tonnen 11, 12 und 13.

Innerhalb dieses Gebietes wird das eigentliche Übungsfeld durch 4 Fahbojen mit rothen Flaggen gekennzeichnet werden, und darf das so gekennzeichnete Gebiet von keinem Fahrzeug passirt oder als Ankergrund benutzt werden.

Von weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe des Übungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet, das auf alle Fälle westlich passirt

werden muß.

Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Torpedobatterie-Übungen in der Elbe stattfinden.

Das Übungsgebiet liegt zwischen Cuxhaven und Kugelbaake.

Von Weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe der Übungsfelder verankerte Minenprahm, welcher mit vier niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet. Dasselbe muß auf alle Fälle östlich in weitem Bogen umfahren werden und darf während der Dauer der Torpedo-Schießübungen von kleineren Fahrzeugen nicht als Ankergrund benutzt werden. Für die Nachtzeit werden auf dem Minenprahm vier weiße Laternen über einander angebracht sein. Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Hamburg, den 5. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburg, Amt Ritzbüttel, den 7. Januar 1893.

Dr. Kaemmerer.

624. 577. Durch Urtheil der III. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 5. April 1893 ist über die Abwesenheit der Wittwe Gustav Schemann Maria Sophia geborene Klaat aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. Mai 1893.

Nr. 3835.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath, gez. Hamm.

625. 574. Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Kreis Ruhrort.

1. Zusammenlegung der Ackerländereien in den Fluren V und VI der Gemeinde Buchholt-Welmen — B. 575.

2. Ablösung der sämtlichen der Stadt Dorsten zustehenden Realabgaben, insbesondere der auf Grundstücken in der Gemeinde Gahlen haftenden Zehnten — D. 1280 — werden mit Bezug auf die §§. 11, 13—15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83) §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96), §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77), §. 187 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 83) und §. 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G.-S. S. 59) bekannt gemacht und alle noch nicht gezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefördert, ihre Ansprüche spätestens in dem am

Mittwoch, den 12. Juli 1893, Vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle, Alter Steinweg 31/32, Zimmer Nr. 14b, vor dem Regierungsrath Pommer anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Münster, den 22. April 1893. Gen. J. 35.
Königliche General-Kommission: Ascher.

Personal-Nachrichten.

626. 602. Der Gerichts-Assessor Gerhardt in Rheinberg ist zum Amtsrichter ernannt und an das Amtsgericht in M.-Gladbach versetzt.

Aus Anlaß der Grundbuchanlegung sind der Gerichts-Assessor Müller in Neuß dem Amtsgerichte in Rheinberg und der Gerichts-Assessor Wollseifen in Nachen dem Amtsgerichte in Dülken überwiesen.

Mit der Verwaltung einer Richterstelle sind beauftragt: Der Gerichts-Assessor Scherer aus Kempen bei dem Amtsgericht in Geldern; der Gerichts-Assessor Wegener aus Bonn bei dem Amtsgericht in Xanten, der Gerichts-Assessor Geuer aus Köln bei dem Amtsgericht in Lobberich.

Der Aktuar de Voos, z. B. bei dem Amtsgericht in Dülken, ist mit der Vertretung des zu einer militärischen Uebung einberufenen Büreauhülfersarbeiters, Aktuar Dorr bei dem Hypothekenamte in Crefeld und der Aktuar Neukling, z. B. bei dem Amtsgerichte in Kempen, mit derjenigen des zu gleichem Zwecke einberufenen Gerichtsschreibergehülfen Kubasch bei dem Amtsgerichte in Cleve beauftragt.

627. 603. Versetzt: Postassistent Schulze von Rheydt (Bezirk Düsseldorf) nach Cleve, Telegraphenamtassistent Reimann von Dresden nach Elberfeld, Ober-Postdirektionssekretär Ahmann von Düsseldorf nach Rheydt (Bezirk Düsseldorf).

628. 604. Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann Boneßen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rellinghausen ernannt.

629. 605. Der Pfarrer von Scheven zu Burscheid ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Passenlöh, Dierath und Sträßchen ernannt worden.

630. 606. Dem Diakon August Sonnenberg zu Düsseldorf und dem Barbier Theodor Schweden zu Unterrath

ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbiener ertheilt worden.

631. 607. Sitzens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Bürgermeister Wagner zu Rheinberg zum Landesbeamten des die Gemeinden Offenberg, Borth und Wallach umfassenden Landesamtsbezirks Offenberg ernannt worden.

Die Ernennung des früheren Bürgermeisters Medel zum Landesbeamten des genannten Bezirkes ist gleichzeitig widerrufen worden.

632. 608. Dem katholischen Pfarrer Lambert Tholen zu Frimmersdorf, im Kreise Grevenbroich, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums der Rother Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Pader Albert Schröder zu Reinscheid das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

633. 609. Ernannt sind: zum Handelsrichter der Fabrikbesitzer Georg Friedrich Ernst Matthes zu Düsseldorf für die Zeit vom 1. Mai 1893 bis Ende April 1896; zum Landrichter der Amtsrichter Hermersdorf zu Uerdingen bei dem Landgericht in Elberfeld seit dem 1. Mai d. J.; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Stern in Crefeld bei dem Amtsgericht daselbst und van Eldt in Kenney bei dem Amtsgericht in Rheydt seit dem 1. Mai d. J.; zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreibergehülfe Heyder in Sinzig bei dem Amtsgericht in Düsseldorf und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Brinkmann bei dem Amtsgericht in Rheydt seit dem 1. April d. J.; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Kubasch zu Düsseldorf bei dem Amtsgericht in Cleve, Speith zu Dpladen, Küppers zu Neuß, Hirschmann zu Crefeld, Kurz in Grevenbroich, Goebel und Surges zu Düsseldorf bei den betreffenden Amtsgerichten, der Aktuar Hoffmann zu Odenkirchen bei dem Amtsgericht in Neunkirchen und der diätarische Kassenassistent Suhr zu Düsseldorf mit der Funktion als Kassenassistent bei demselben Amtsgerichte seit dem 1. April d. J.; zum Gerichtsdienner und gleichzeitig Hülfgerichtsvollzieher der Hülfgerichtsdienner Wiemer zu Köln bei dem Amtsgericht in Düsseldorf vom 1. Juni d. J. ab.

Versetzt ist der Amtsrichter Dorn zu Frankfurt a. M. in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Düsseldorf.

Hierzu eine Sonderbeilage enthaltend: Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen zu Wien.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 94, 95, 96, 97 und 98.

Sonder-Beilage

zum

20. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

589.

Statuten

des

Anker,

Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist ein auf Aktien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 2. Die Gesellschafts-Firma: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist in die Register des k. k. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. Auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie

- a) Versicherungen von Kapitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
- b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
- c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Kapitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungssterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Kapitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1893.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Associationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzufassen, sie reglementmäßig anzulegen, und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Wertheffekten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§. 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§. 5 IV.)

§. 7. Den Contrahenten, das ist denjenigen, welche Versicherungs-Verträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinn begehrt wird, 10% der gewöhnlichen Tariffätze übersteigen, wogegen die Contrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50% des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Aktienfonds und dem Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

§. 9. Das Aktientkapital der Gesellschaft ist mit zwei Millionen Gulden österreichischer Währung festgesetzt, und wird durch 4000 Aktien à 500 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Dieses Aktienkapital war ursprünglich in 1000 Aktien à 2000 Gulden österreichischer Währung zertheilt. Von diesen 1000 Aktien wurden nur 500 Aktien im Gesammt-Nominalbetrage von Einer Million Gulden österreichischer Währung emittirt.

Nach erfolgter Volleinzahlung der emittirten 500 Aktien und in Folge der von der Generalversammlung am 29. März 1892 beschlossenen Zerlegung der Aktien à 2000 Gulden in Aktien à 500 Gulden, beträgt das emittirte Aktienkapital gegenwärtig Eine Million Gulden österreichischer Währung, zertheilt in 2000 Stück voll-eingezahlte Aktien à 500 Gulden.

Die Hinausgabe der übrigen 2000 Aktien à 500 Gulden findet nach Maßgabe des Bedürfnisses statt, worüber die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes vorbehaltenlich der staatlichen Genehmigung zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Aktien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Aktien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds im Interesse der Versicherten für notwendig finden würde.

Jede Erhöhung des Aktienkapitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

§. 10. Bei Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre im Verhältnisse ihres Aktienbesizes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Frist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11. Die Ausgabe der Aktien erfolgte nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Aktien lauten auf den Inhaber, werden nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt und mit Coupons und Talons versehen.

§. 12. Die Aktien werden aus einem Fugtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 13. Jede Aktie giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgen.

§. 14. Jeder Aktionär kann seine Aktien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangschein erheben.

Die Form dieses Empfangscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§. 15. Die Aktien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen Eigentümer an.

§. 16. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Aktien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 17. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Verwaltungsrath, Vorstand.

§. 18. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern, und den Vorstand (§. 26) besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Aktionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Funktion 10 Aktien für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen, welche während der Dauer seiner Funktion und nach deren Aufhören bis zur Genehmigung der auf dieselbe bezüglichen Rechnungen vom Erleger weder veräußert, noch verpfändet werden dürfen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Direktionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Konkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechen oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem im §. 20 erwähnten Ausnahmefalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§. 20. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrath frei, einstweilen einen Aktionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Funktion in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 21. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleich-

zeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§. 22. Der Verwaltungsrath ernennt den Direktor und den Direktor-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Direktors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direktion und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direktion außergewöhnliche Cassa-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Spezial-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 24. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzetteln.

§. 25. Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 50 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1. Jänner 1887 angehörten, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insoweit sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Honorar in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach §. 50 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf den Einzelnen entfallen wäre, wenn die im §. 50 bestimmte Tantieme für den Gesamtverwaltungsrath statt mit 10% mit 20%, wie die früheren Statuten feststellten, bemessen und unter die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen jene Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche zur Ausübung der laufenden Geschäfte im Bureau funktionirten, zusammen jährlich den Betrag von fl. 2400.

§. 26. Der Verwaltungsrath und der Direktor bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der W.-B. v. 18. August 1880, R.-G.-B. 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 27. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 28. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Direktors, von Letzterem mit dem Beisatze „per procura“ gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§. 29. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§. 30. Der Verwaltungsrath, sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 31. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 32. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Stimmzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

Generalversammlung.

§. 33. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre.

§. 34. In der Generalversammlung hat jeder Besitzer von 10—20 Aktien eine Stimme, je weitere 20 Aktien berechtigen zu einer weiteren Stimme, jedoch kann kein Aktionär mehr als zwanzig Stimmen im eigenen Namen vereinigen.

Die Aktien sammt den noch nicht fälligen Coupons, auf deren Grundlage ein Aktionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen acht Tage vorher bei der Gesellschaft hinterlegt sein. Ueber die hinterlegten Aktien wird ein auf Namen lautender Depotschein, die Anzahl der Stimmen enthaltend, erfolgt, welcher zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Gegen Rückstellung dieses Depotscheines werden die hinterlegten Aktien ausgefolgt.

Die Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Kein Aktionär darf mehr als zwanzig eigenberechtigte Stimmen und zwanzig Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Aktionäre wenigstens den zehnten Theil aller ausgegebenen Aktien vertreten.

§. 35. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Aktionäre den im §. 34 aufgestellten Bedingungen zur Gültigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so hat binnen acht Tagen eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung zu erfolgen.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind gültig, wie klein immer der durch die anwesenden Aktionäre vertretene Aktienbesitz sein mag, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 36. Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den dritten Theil des eingezahlten Aktienkapitales vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Ueber die Vermehrung der Gesellschaftsfonds durch Hinausgabe neuer Aktien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, kann nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte aller ausgegebenen Aktien vertreten ist, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.

§. 37. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Aktionäre der im §. 36 aufgestellten Bedingung zur Gültigkeit der Beschlüßfassung nicht Genüge leisten, so wird nach dem im §. 35 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung unter Beibehaltung desselben Programms geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Gültigkeit, wenn die anwesenden Aktionäre wenigstens den fünften Theil aller ausgegebenen Aktien vertreten, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 38. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahr, spätestens im Monate Juni, in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält.

Außerdem ist eine außerordentliche Generalversammlung über Aufforderung des landesfürstlichen Kommissärs (§. 60), sowie in dem Falle einzuberufen, wenn dies ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktienbesitz mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitales repräsentirt, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe des Zweckes und

der Gründe verlangen. Die Einberufung hat in diesem Falle in der Weise zu erfolgen, daß die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des landesfürstlichen Kommissärs oder der Aktionäre stattfindet.

§. 39. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte in die „Wiener Zeitung“ eingerückt wird (§. 35).

§. 40. Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 41. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrath zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmzählung wird von jenen zwei Aktionären versehen, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 42. Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 43. Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgetragen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennt aus den dem Vorstande nicht angehörenden Aktionären jährlich den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions Ausschuß welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersatzmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonds zuzuweisenden Gewinn-Quote, beräth über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge, und ertheilt die diessfalls erforderlichen Vollmachten.

§. 44. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmzähler und der Protokollführer unterzeichnen, und welches die Anzahl der Stimmen und der vertretenen Aktien zu enthalten hat.

Direktion.

§. 45. Der Direktor ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 46. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes beauftragt, er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbständig zu suspendiren.

§. 47. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors wird dessen Amt durch den Direktor-Stellvertreter versehen.

§. 48. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors und des Direktor-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgesetzt.

Von der Geschäftsführung.

§. 49. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endigt am 31. December. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Aktiva und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risiken, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger, unter Zugrundelegung einer Verzinsung, welche nicht höher ist als diejenige, welche der genehmigten Tarifberechnung zugrunde liegt, ermittelter Asscuranzfonds (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Ministerial-Berordnung vom 18. August 1880, R.-G.-B. Nr. 110, gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 50. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Asscuranzfonds nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Prozent auf das baar eingezahlte Grundkapital für die Aktionäre ausgetheilt.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

15% nach Maßgabe der §§. 52 und 53 in den Reservefonds einbezogen;

10% als Tantième dem Verwaltungsrathe;

bis höchstens 5% als Tantième der Direktion nach Maßgabe der mit derselben abgeschlossenen Verträge zugewiesen;

der Rest wird, insofern er nicht nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken verwendet

wird, an die Aktionäre gleichmäßig als Superdividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Aktionäre zu vertheilenden fünf Prozent von dem eingezahlten Grundkapital und der Superdividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 51. Die an die Aktionäre nach §. 50 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 52. Die Gesellschaft gründet einen Reservefonds, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Asscuranzfonds zu liefern, und welcher durch die im §. 50 bezeichneten Zuflüsse allmählig bis zur Höhe von 50 Prozent des Nominalbetrages der emittirten Aktien anwachsen kann.

Der Reservefonds bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Vorstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefonds werden den an die Aktionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 53. Hat der Reservefonds die im §. 52 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 50 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefonds unter die im §. 52 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 50 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 54. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Kontrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären entstehen können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 55. Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Vorstande oder von einer Anzahl Aktionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Aktien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung müssen wenigstens drei Viertel der Aktien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit, welche zwei Dritttheile aller ausgegebenen Aktien vertritt, beschlossen werden.

Wenn nach einer endgültig gestellten Bilanz die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist, und die Aktionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§. 56. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Aktionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 57 getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Bestimmungen der Statuten über die Generalversammlung und den Revisionsauschuß bleiben während der Dauer der Liquidation in Kraft.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§. 57. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Aktionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Aktionäre nach dem Verhältnisse ihres Aktienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 54 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 58. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Kommissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Kontrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§. 59. Der landesfürstliche Kommissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 60. Dem landesfürstlichen Kommissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Für die hiermit verbundene Mühewaltung hat die Gesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung zu leisten, deren Höhe von der k. k. Staatsverwaltung bestimmt wird.

Z. 18840.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 24. Mai 1889 Z. 9088 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 26. August 1892.

(L. S.)

Taaffe.

Ministerium des Innern.

Den eingesehteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. März 1892 neu aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August 1892 genehmigten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 12. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. U.: gez. Haase.
Genehmigungsurkunde. — I. A. 2402. —

Die vorstehenden, neu aufgestellten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, werden nebst der staatlichen Genehmigung vom 12. März d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzession vom 28. Mai 1881 und die bisherigen Statuten von 1889 in den Extra-Beilagen zum 27. Stück des Amtsblattes von 1881 und zum 6. Stück des Amtsblattes von 1890 abgedruckt sind.

Düsseldorf, 12. Mai 1893.

I. III. B. 4642.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.